

§ 32 GHV 2007 Besondere Hygienemaßnahmen in Brüttereien

GHV 2007 - Geflügelhygieneverordnung 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)In Brüttereien sind die Bruteier vor Brutbeginn einer Desinfektion zu unterziehen.
2. (2)Die Vorbrüter sind regelmäßig nach einem entsprechenden Plan zu reinigen und zu desinfizieren. Die Schlupfapparate (Schlupfbrüter) einschließlich deren Zubehör sowie die Sortierräume und die dabei verwendeten Geräte und Ausstattungsgegenstände sind nach jedem Schlupf gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
3. (3)Die Betriebsräume und sonstigen Ausstattungsgegenstände sind sauber zu halten und während der Betriebsperiode mindestens einmal wöchentlich zu desinfizieren.

In Kraft seit 01.05.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at